

Prüfungsregelung für das Wintersemester 2020/21

Beschluss des Senats vom 14.10.2020

Im Wintersemester 2020/2021 ist der Hochschulbetrieb weiterhin von der Corona-Pandemie betroffen. Um auch in dieser weiterhin außerordentlichen Situation insbesondere den Lehr-, Studien- und Prüfungsbetrieb möglichst verantwortungsbewusst durchführen zu können und ein Studium unter den Bedingungen der Pandemie reibungslos zu ermöglichen, trifft der Senat der Hochschule Harz für das Wintersemester 2020/2021 folgenden Beschluss:

Die Regelungen der Bachelorprüfungsordnung sowie der Masterprüfungsordnungen sind anzuwenden. Folgende Ausnahmen und Abweichungen gelten für das Wintersemester 2020/2021:

1. Für Prüfungen gilt:

- a) Studierende haben die Möglichkeit, Abschlussarbeiten auch per E-Mail anzumelden und fristwährend abzugeben (gebundene Exemplare sollten dann innerhalb von 2 Wochen nach dem Abgabetermin nachgereicht werden). Bitte senden Sie die Abschlussarbeit per E-Mail an beide Prüfenden und an die für Sie zuständige Mitarbeiterin des Dezernats für studentische Angelegenheiten. Die in den Studien- und Prüfungsordnungen festgesetzten Bearbeitungszeiten bleiben unverändert; bei Erkrankung/ Quarantäne/ Bibliotheksschließungen o.ä. kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit nach den Regelungen der Prüfungsordnungen beantragt werden.
- b) Wo Studien- und Prüfungsordnungen Eigenständigkeitserklärungen vorschreiben, ist ein Scan oder Foto der handschriftlich unterschriebenen Eigenständigkeitserklärung beizufügen.
- c) Mündliche Prüfungen und BA-/MA-Kolloquien können per Videokonferenz durchgeführt werden, sofern alle Beteiligten (Erst- und Zweitprüfer*in, Studierende*r) einverstanden sind. Details der Durchführung regeln die Fachbereiche für ihren Zuständigkeitsbereich.
- d) Referate können in Lehrveranstaltungen, die hybrid oder nur online stattfinden, auch online stattfinden.
- e) Die Dozent(inn)en sollten – wo immer dies nach der einschlägigen Studienordnung möglich und sinnvoll ist – im Wintersemester 2020/2021 andere Prüfungsleistungen als die Prüfungsform „Klausur“ festlegen. Wo Prüfungs- oder Studienordnungen nur die Prüfungsform „Klausur“ zulassen, kann diese durch die alternative Prüfungsformen „mündliche Prüfung“, „Hausarbeit“, „Referat“, „Projektarbeit“ oder „Entwurfsarbeit“ – ggf. auch in digitaler Form – ersetzt werden.

2. Für den Rücktritt von angemeldeten Prüfungen gilt:

- a) Die Studierenden treten selbständig von der angemeldeten Prüfung bis spätestens einen Tag vor Antritt der Prüfung online im Portal Prüfungsanmeldung zurück.
- b) Bei Nichteinhaltung der Frist erfolgt eine Verbuchung der angemeldeten Prüfung in eine „5,0“ oder „n.b.“ für ein Nichterscheinen.
- c) Auf die Beibringung der Bescheinigung wegen Prüfungsunfähigkeit (Attest) und der Abforderung eines Amtsärztlichen Attests für den Rücktritt von angemeldeten Prüfungen wird verzichtet.

3. Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen des Beschlusses des Senats vom 26. März 2020 fort:

- a) Fristwarnungen (ehem. Sollanmeldungen) aus dem Sommersemester 2020 werden verschoben auf das Sommersemester 2021; alle Sollanmeldungen aus dem Wintersemester 2020/21 werden verschoben auf das Wintersemester 2021/22.
- b) In allen Fällen, in denen die Schriftform durch Regelungen der Hochschule vorgeschrieben oder hochschulüblich ist, genügt die Übersendung eines Scans oder Fotos des handschriftlich unterschriebenen Schriftstücks per E-Mail an die zuständige Person/Stelle der Hochschule. Eine Nachreichung des Originals ist nicht notwendig und nicht erwünscht.

4. Diese Regelungen gelten für das Wintersemesters 2020/2021. Entgegenstehende Regelungen der Hochschule Harz sind in dieser Zeit nicht anzuwenden.